

341.

B e r i c h t

der Finanzdeputation A der zweiten Kammer

über Kap. 48 des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1914/15,
Polizeidirektion zu Dresden betreffend.

Eingegangen am 27. März 1914.

(Dekret Nr. 2, Heft IX, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 7 bis 9 S. 66 flg.)

Das vorstehende Kapitel beschäftigte die Finanzdeputation A in den Sitzungen vom 16. Februar und 4. März d. J., der letzteren wohnten als Regierungskommissare die Herren Ministerialdirektor Geheimer Rat Dr. Rumpelt und Oberregierungsrat Dr. v. Brescius bei.

Die Einnahmen bei Tit. 1, 2 und 3 wurden genehmigt. Zu Tit. 2 führte ein Mitglied der Deputation aus, daß angeblich auf einzelnen Wachen der Dresdner Polizeiverwaltung ein auffälliger Anreiz auf die Gendarmen insofern veranlaßt werde, als sie zu möglichst häufigen Bestrafungsanmeldungen angehalten werden. Es werde ferner das sogenannte „Strichelsystem“ gehandhabt, das die einzelnen Beamten, im Falle sie nicht genug Straffälle einbringen, zurücksetze.

Die Staatsregierung wurde um eine Auskunft über die Vorfälle und vor allem über die Zahl der in den letzten Jahren abgegebenen Strafzettel sowie über das „Strichelsystem“ ersucht.

In der kommissarischen Beratung am 14. März erklärten die Herren Regierungskommissare:

„Die früher den Personalakten der einzelnen Beamten der Polizeidirektion Dresden vorgeheftet gewesenen Tätigkeitslisten sind mit Einführung der neuen Dienstvorschriften für das uniformierte Stadtgendarmeriekorps der Königlichen Polizeidirektion zu Dresden vom 21. Mai 1912 in Wegfall gekommen. Es wird nur noch auf den einzelnen Polizeiwachen eine Tätigkeitsübersicht für jeden uniformierten Gendarm geführt, die den Zweck hat, einen schnellen Überblick über die von den Beamten der betreffenden Dienststellen im Laufe des Jahres bewirkten Festnahmen, Anzeigen, Abstrafungen und Auslassungen zu ermöglichen. Ein derartiger Überblick über die Tätigkeit der uniformierten Stadtgendarmen ist im Interesse einer wirksamen Dienstaufsicht unentbehrlich, da die Tätigkeit bei diesen Beamten nicht wie bei denjenigen der anderen Abteilungen durch die Zahl der ihm erteilten Aufträge sich von selbst regelt, sondern vor allem vom Pflichtgefühl der Beamten selbst abhängig ist. Solche Tätigkeitslisten werden auch bei anderen großen Polizeibehörden, z. B. auch in Leipzig und Chemnitz, geführt.

Vorhalt wegen ungenügender Tätigkeit ist auf Grund der Tätigkeitsberichte nur ausnahmsweise solchen Gendarmen gemacht worden, die längere Zeit hindurch eine auffällig geringe Tätigkeit, die nur auf Trägheit zurückgeführt werden kann,